

# Einsprachen abwenden

**EMISSIONEN VON TIERHALTUNGEN** beeinträchtigen die Lebensqualität von benachbarten Wohnhäusern. Für grössere Bauvorhaben zur Tierhaltung muss deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden. Aber auch für kleinere Bauten sowie für Umbauten oder Zonenplanänderungen sind Massnahmen zu treffen. Der Aufwand dafür ist gross, aber es lassen sich dadurch Klagen abwenden.



Hansueli Schaub

Emissionen ist ein Sammelbegriff für die Umweltwirkungen am Entstehungsort. Als Transmission wird die örtliche Verschiebung bezeichnet und die Immission stellt die Einwirkung am «Zielort» dar. Je nach emittierender Substanz sind die Einflussdistanzen verschieden, weshalb die einen Substanzen global wirken und andere nur lokal (*Kasten rechts*).

**Prüfung, wann?** Der Grundsatz, dass Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch

Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen sind (Emissionsbegrenzungen), gilt für alle Substanzen und Stoffe. Da das Umweltschutzgesetz Anwendung findet, gilt das Verursacherprinzip. Bei einer Geruchs- oder Immissionsklage ist es unerheblich, ob der Stall bereits lange, bevor Nachbars Wohnhaus erstellt wurde, bestand. Dies führt dazu, dass in folgenden Fällen die Frage der Emissionen und/oder deren Reduktion zu prüfen ist:

- Neubauten von Tierhaltungsanlagen (auch ohne UVP).

- Umbauten von Tierhaltungsanlagen (auch ohne UVP).
- Zonenplanänderungen (insbesondere bei Neueinzonungen von Nachbarparzellen).
- Geruchsklagen.

Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu be-

**Einsprachen bringen Ärger, kosten Geld und nehmen viel Zeit in Anspruch.**

## Revision der Zonenplanung

Wird eine Nachbarparzelle eingezont, und wird nicht auf dieses Verfahren reagiert, so ist einer Einsprache beim darauffolgenden Baugesuchsverfahren zur Überbauung der neuen Bauzone kein Erfolg beschieden. Im schlimmsten Fall kann der neue Nachbar eine Immissionsklage einreichen und der Betrieb wird gezwungen sein, die Tierhaltung aufzugeben, da die wirtschaftlich tragbaren technischen Massnahmen nicht zu genügen vermögen.

Tabelle: **Umweltwirkungen der Tierhaltung**

| Substanz                 | Einwirkung auf      |         |                      | Bedeutung |          |        |
|--------------------------|---------------------|---------|----------------------|-----------|----------|--------|
|                          | Mensch              | Tier    | Umwelt               | lokal     | regional | global |
| Geruch                   | Belästigung         | -       | -                    | X         | (X)      | -      |
| Ammoniak                 | reizend             | reizend | Eintrag, PM-Vorstufe | X         | X        | -      |
| Staub                    | allergen, Atemtrakt |         | (X)                  | X         | X        | -      |
| Lachgas N <sub>2</sub> O | -                   | -       | klima-relevant       | (X)       | (X)      | X      |
| Methan CH <sub>4</sub>   | - explosiv          |         | klima-relevant       | -         | -        | X      |

Nach Hartung und Wathes 2001

**Besser Luft und höhere Leistung**

Eine wirksame Massnahme zur Verringerung der Stickstoffemissionen sind die Stickstoff- und Phosphor-reduzierten Futter.

Mit NPr-Futter kann die Ausscheidung von Stickstoff um 15 bis 20 % reduziert werden, weil das Tier nur so viel Stickstoff erhält, wie es braucht. Beim Schwein vermindert die Reduktion des Rohproteingehalts um 1 g/kg die Ausscheidung um 0.6 bis 0.8 %.

Die zweite Massnahme sind Zusatzstoffe, die verhindern, dass der Stickstoff in der Gülle zu Ammoniak umgesetzt wird. Beispielsweise senkt Benzoesäure den pH-Wert im Harn und behindert so die Aktivität der Urease. Versuche haben gezeigt, dass so die Ammoniakkonzentration in der Stallluft um 15 bis 40 % reduziert werden konnte.

Beide Massnahmen sind im Alleinfutter für Mastschweine, dem UFA 331-3 puro, umgesetzt. Das zugesetzte VevoVital verringert zudem die Ammoniakbildung und bringt auch bessere Leistungen.

UFA AG, Geissbuehler Samuel, Biblis 1, 3360 Herzogenbuchsee

grenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

**Bedeutung und Reduktion** Erfahrungsgemäss stehen bei Bauvorhaben und Immissionsklagen die Geruchsbelästigungen im Vordergrund. Bei Bauvorhaben mit grossen Tierbeständen (UVP-Pflicht) sind auch die Ammoniakemissionen und Massnahmen zu deren Reduktion aufzuzeigen. Im Umweltverträglichkeitsbericht sind zudem der zu erwartende Verkehrs- und Betriebslärm (Lüfter, Melkmaschinen, Glocken) zu vermerken und die Einhaltung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte respektive der Planungswert nachzuweisen.

Zusätzlich thematisiert wird bei Immissionsklagen das erhöhte Auftreten von Ungeziefer. Immissionen von Ungeziefer zu beziffern ist nach heutigem Wissensstand nicht möglich. Deren Vermeidung ist von der Sauberkeit und der Stallhygiene abhängig. Der Tierhalter selber hat ein eigenes Interesse, die Stallungen ungezieferfrei zu halten, da

die Tiere bei zu viel Ungeziefer nicht ihre Leistung erbringen können.

Der Tierlärm ist rechtlich nicht bedeutend, da der Lärmpegel auf 24 Stunden umgerechnet wird. Vermeidbar ist dieser insbesondere durch entsprechendes Fütterungsmanagement. Betriebslärm (Stalllüftungen) ist auszuweisen, zu berechnen und die Planungswerte sind einzuhalten. Die Wirkung eines Einbaus in die Dachhülle oder in einen Kamin sind noch nicht bezifferbar und führt in Problemsituationen zu Schallpegelmessungen.

**Ammoniak und Geruch** Die Geruchsbildung ist abhängig von Tierzahl und Tierkategorie, Fütterung, Aufstallung, Höhenlage, Sauberkeit. Als Arbeits- und Berechnungshilfe kann der ART-Bericht 476 beigezogen werden. Rechtlich verbindlich wird dessen Einhaltung nur durch Verfügung der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Bei Neubauten sind die errechneten «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» zwingend einzuhalten. Als technische Massnahmen sind Abluftwäscher und -filter sowie Biogasanlagen oder Kamine, die die Abluft auf über 10m Höhe abführen, zu nennen.

Verschiedene Kantone verfügen über Massnahmenpläne Luft. Darin wird das zu erreichende Ziel bezüglich Luftschadstoffe und die hierfür zu treffenden Massnahmen umschrieben. Wohl der wichtigste Stoff im Bereich Landwirtschaft stellt der Ammoniak NH<sub>3</sub> dar. Über 90 % der gesamten NH<sub>3</sub>-Emissionen in der Schweiz stammen aus der Landwirtschaft, davon entfallen drei Viertel auf die Tierhaltung. Laufställe sind zwar arbeits- und betriebswirtschaftlich sowie bezüglich artgerechter Tierhaltung vorteilhaft, weil sich die Bodenoberfläche vergrössert, nehmen die NH<sub>3</sub>-Verluste aber um das drei- bis fünf-fache pro Tierplatz zu. Reduktionspotenzial bieten:

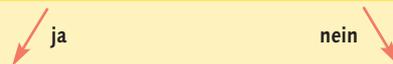
- Bedarfsgerechte Fütterung: 1 % weniger Rohprotein entspricht 10 % weniger NH<sub>3</sub>-Emission.
- Stallbau und -betrieb: Haltungstechnik, Entmistung, Management, Lüftung, Auslauf, Sauberkeit.
- Ausbringtechnik: Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülleschlitz, Güllegrubber, Einarbeitung, Verdünnung.

Die Problematik rund um Emissionen wird kantonal unterschiedlich beurteilt und gehandhabt, kann aber ein Bauvorhaben wesentlich in Standort oder Ausführung beeinflussen. Als Bewirtschafter oder künftiger Bauherr einer Tierhaltungsanlage lohnt es sich, bei Um- oder Neubauten oder bei Zonenplananpassungen, sich frühzeitig zu informieren und die richtigen Massnahmen in die Wege zu leiten. ■

**Beurteilung der Emissionen**

**Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Typ 80.4 Anhang UVPV)**

- Gesamtkapazität des Betriebs > 125 Grossvieheinheiten (GVE)
- Raufutter verzehrende Tiere nur mit halbem GVE-Faktor rechnen.
- Alpställe sind ausgenommen.
- UVP-Pflicht bei:
  - 250 Plätzen für Milchkühe (Raufutterverzehrer) oder
  - 1250 Plätzen für Mastkälber oder
  - 227 Plätzen für Mutterschweine oder
  - 12 500 Plätzen für Legehennen oder
  - 31 250 Plätzen für Mastpoulets (Normmasten, 43 Tage) oder
  - 4464 Masttruten



**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Dabei sind alle umweltrelevanten Aspekte eines Bauvorhabens zu beurteilen. Für 17 Umweltbereiche sind die rechtliche Ausgangslage, die Ziele, die Situation vor, während und nach dem Bau, die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen und Massnahmen zu beschreiben. Für die Durchführung der Prüfung respektive das Verfassen des Berichtes ist der Beizug eines für landwirtschaftliche Umweltverträglichkeitsprüfungen spezialisierten Fachbüros zu empfehlen.

**Nicht UVP-pflichtige Bauvorhaben, Zonenplanänderungen, Immissionsklagen**

In diesen Fällen beschränkt sich die Beurteilung auf die Berechnung des einzuhaltenden Mindestabstandes bezüglich Geruchsimmissionen. Je nach einzelbetrieblicher Situation können jedoch auch andere Immissionen zum Thema werden, zum Beispiel eine verkehrstechnische Erschliessung des Betriebs durch ein Wohnquartier. Spezielle Aufmerksamkeit der Tierhalter ist auf Revisionen der Zonenplanungen zu richten.

**Autor** Hansueli Schaub begleitet seit Jahren bäuerliche Bauprojekte durch die Instanzen in Form von Gutachten und Berichten zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Er ist Mitarbeiter bei schweizerischen Bauernverband, Abteilung Treuhand und Schätzung.

Bei Fragen zu raumplanungsrechtlichen Fragen oder zur Unterstützung bei Baueingaben, Zonenplanverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen steht die Abteilung Treuhand und Schätzungen des Bauernverbandes gerne zur Verfügung. ☎ 056 462 51 11 oder info@sbv-usp.ch